



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport**

Kostenpflicht für den Polizeieinsatz am 15. Juli 2025

Am 15. Juli besetzten Aktivisten der "TurboKlimaKampfGruppe" ein Baugerüst am Kieler Landtag. Die Polizei räumte das Gerüst anschließend unter anderem mithilfe eines Höheninterventionsteams der Polizei Hamburg.¹

1. In welcher Höhe sind durch den Einsatz Kosten für die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg entstanden?

Antwort:

Der Landespolizei Schleswig-Holstein sind Kosten für den Einsatz von 25 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte entstanden, die in der Zeit vom 6 Uhr bis 12 Uhr eingesetzt waren. Die Polizeidirektion Kiel konnte den Einsatz im Rahmen des regulären Dienstbetriebs abwickeln.

Es waren außerdem 15 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Freien und Hansestadt Hamburg eingesetzt, für deren Einsatz dem Land Schleswig-

¹ <https://www.kn-online.de/schleswig-holstein/fall-maja-t-aktivisten-besetzen-geruest-am-kieler-landtag-FEPEHLSW2NHKTD2RR22SXENJ4U.html>, zuletzt aufgerufen am 25.08.2025.

Holstein durch die Freie und Hansestadt Hamburg 1.426,01 Euro in Rechnung gestellt worden sind.

2. Werden die teilnehmenden Aktivisten an den Kosten des Einsatzes beteiligt? Wenn ja, in welcher Höhe, auf welcher Rechtsgrundlage und ist bereits ein Kostenbescheid ergangen? Wenn nein, aus welchem Grund nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Es ist noch nicht abschließend geprüft, ob wegen des Einsatzes am 15. Juli 2025 oder der Folgemaßnahmen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden können. Soweit dies rechtlich möglich ist, müssen Kosten grundsätzlich erhoben werden. Bei der Prüfung sind folgende Gesichtspunkte zu beachten: Soweit die Besetzung des Baugerüsts in den sachlichen Anwendungsbereich des Versammlungsfreiheitsgesetzes (VersFG) fällt, schließt § 26 VersFG die Geltendmachung von Kosten wegen Amtshandlungen aus, die auf dieses Gesetz gestützt sind. Insoweit käme eine Geltendmachung von Kosten erst nach Auflösung der Versammlung in Betracht auf Grundlage von §§ 249, 227a des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKVO). Die setzt voraus, dass die polizeiliche Maßnahme oder Vollzugshandlung gemäß § 1 VVKVO gebührenpflichtig ist. Dies ist z. B. für Ingewahrsamnahmen, nicht aber für die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen der Fall.